

Fernsprech-Verkehr.

Die Gespräche können von den Teilnehmerstellen und von den öffentlichen Sprechstellen aus gehalten werden.

Wenn ein Anschluß gewünscht wird, so ist im Ortsverkehr nur die Nummer des verlangten Teilnehmers zu nennen. Der Beamte des Vermittlungsamtes wiederholt darauf die Nummer deutlich und stellt die Verbindung her. Im Vor- und Nachbarorts-Verkehr ist vorher der Name des Vermittlungsamtes zu nennen, an das der gewünschte Teilnehmer angeschlossen ist. Im Fernverkehr ist der Name des Vermittlungsamtes, sowie Name und Nummer des Teilnehmers zu nennen.

Zur besseren Ausnutzung der Fernleitungen können, soweit dies erforderlich ist, Ortsverbindungen zu Gunsten bereitgestellter Fernverbindungen getrennt werden. Die Sprechenden Teilnehmer werden von dem Vermittlungsamte von dem Grunde der Gesprächs-Unterbrechung verständigt. Für die gegen Einzelgebühren geführten Gespräche, die in dieser Weise unterbrochen werden, werden keine Gebühren erhoben.

Die einfache Dauer der gegen Entrichtung von Einzelgebühren geführten Gespräche ist für den gesamten Verkehr auf drei Minuten festgesetzt. Die Ausdehnung eines Gespräches über drei Minuten hinaus ist nur in dem Falle zugelassen, wenn anderweite Gesprächs-Anmeldungen nicht vorliegen. Daß die Sprechzeit von drei Minuten abgelaufen sei, wird dem Teilnehmer nur dann besonders mitgeteilt, wenn sonstige Gesprächs-Anmeldungen zu erledigen sind oder wenn der Teilnehmer bei der Anmeldung des Gesprächs die Aufhebung der Verbindung nach drei Minuten ausdrücklich verlangt hat.

Für dringende Gespräche, welchen der Vorrang vor den gewöhnlichen Gesprächen eingeräumt wird, sind Einzelgebühren (auch von den Abonnenten) zu erlegen, und zwar in Höhe der dreifachen Gebühr eines gewöhnlichen Gesprächs von gleicher Zeitdauer. Dringende Gespräche sind nicht nur im Fernverkehr, sondern auch im Bezirksverkehr, Vorortsverkehr und bei Benutzung öffentlicher Sprechstellen sowohl nach auswärts, als auch im Stadtverkehr allgemein zugelassen.

Im Verkehr auf den Verbindungsleitungen für den Fernverkehr wird für jedes angemeldete, aber ohne Verschulden der Reichspost- und Telegraphen-Verwaltung unausgeführt gebliebene Gespräch eine Gebühr von 25 Pf. bezw. 50 Pf. oder 1 M. in denjenigen Fällen bei der Anmeldestelle erhoben, in welchen

- a) der gewünschte Teilnehmer im fernen Orte bei betriebsfähiger Leitung den Anruf nicht beantwortet oder es ablehnt, in ein Gespräch einzutreten;
- b) derjenige Teilnehmer, von welchem die Anmeldung herrührt, auf die Unterredung verzichtet bezw. nicht mehr antwortet, nachdem die Fernleitung für ihn zur Benutzung bereitgestellt oder die Anmeldung an die Vermittlungsanstalt im fernen Orte weitergegeben worden ist.

Den Teilnehmern wird bei der Anmeldung von Ferngesprächen auf Wunsch angegeben, nach Ablauf welcher Zeit ungefähr die verlangten Verbindungen zur Ausführung gelangen werden, damit die Teilnehmer hiernach die Anmeldung aufrecht erhalten oder zurückziehen können, bevor dieselbe nach dem fernen Orte weitergemeldet bez. gebührenpflichtig geworden ist.

Für sämtliche Gebühren, welche für die von einer Teilnehmerstelle aus verlangten Verbindungen zu entrichten sind, hat der Inhaber der Sprechstelle aufzukommen.

Wechselstempelsteuer.

Stempelfrei sind:

1. die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel;
2. die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande, und zwar nur auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, wenn sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden;
3. Plazanweisungen und Checks, wenn sie auf Sicht lauten und ohne Accept bleiben;
4. Accreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nach Belieben zu benutzender Kredit zur Verfügung gestellt wird;
5. dasjenige Exemplar eines in mehreren Exemplaren ausgestellten Wechsels, welches zwar mit Accept oder mit Nothadressen versehen ist, aber nicht zum Umlauf bestimmt ist, wenn die Rückseite so durchkreuzt wird, daß sie nicht zum Giriren benutzt werden kann.

Checks sind nicht stempelpflichtig, auch wenn sie von einem dritten Plaze gezogen und wenn sie girirt sind.

Die Stempelung eines Wechsels muß vorgenommen werden, entweder:

- a) vom Aussteller und jedem späteren Besitzer vor der Weitergabe oder vor der Hingabe zur Einlösung; oder

- b) vom Acceptanten, bevor er den Wechsel wieder aus den Händen giebt; oder
- c) vom Bezogenen, bevor er einlöst; oder
- d) von sonst jedem Inhaber, bevor er den Wechsel auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, ihn veräußert, verpfändet, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, mangels Zahlung Protest erhebt oder den Wechsel aus den Händen giebt.

Ein vom Auslande auf das Inland gezogener Wechsel muß von demjenigen gestempelt werden, der ihn zuerst im Inlande aus den Händen giebt.

Wer von den Beteiligten die Stempelpflicht nicht erfüllt, hat den fünfzigfachen Betrag der hinterzogenen Abgabe zu bezahlen; die Stempelung durch einen späteren Inhaber befreit die Vordermänner nicht von der Bezahlung.

Wechselstempeltarif.

Die Stempelgebühr für einen Wechsel	
bis zum Betrage von 200 Mark	beträgt Mark —,10
" " " " 400	" " " —,20
" " " " 600	" " " —,30
" " " " 800	" " " —,40
" " " " 1000	" " " —,50
" " " " 2000	" " " 1,—
Für jede weitere 1000 Mark oder einen Theil davon 50 Pf. mehr.	